

## Geschäftsordnung der Beschwerdekommision

### § 1 Beschwerdekommision

Gemäß der Satzung von **evalag** (§§ 15-17) gibt es eine Beschwerdekommision. Diese gibt sich gemäß § 17 eine Geschäftsordnung.

### § 2 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Zusammensetzung der Beschwerdekommision, die Bestimmung der/des Vorsitzenden und die Aufgaben der Beschwerdekommision ergeben sich aus §§ 15 und 16 der Satzung.

### § 3 Sitzungen

- (1) Die Beschwerdekommision ist spätestens zwei Monate nach dem Beschluss der Akkreditierungskommission über die Nichtabhilfe einer Beschwerde gemäß § 7 Abs. 2 einzuberufen. Die Befassung mit einem Beschwerdefall kann auch im Umlaufverfahren gemäß § 9 erfolgen.
- (2) Die Sitzungen der Beschwerdekommision sind nicht öffentlich.
- (3) Bei Bedarf werden die Sitzungen über Videotelefonie (z.B. Skype) durchgeführt.
- (4) Über die Sitzungen der Beschwerdekommision erstellt die Geschäftsstelle von **evalag** ein Ergebnisprotokoll, das von der/dem Vorsitzenden genehmigt wird. Das Protokoll wird den übrigen Mitgliedern mit einer Widerspruchsfrist von sieben Tagen zur Verfügung gestellt. Über den Widerspruch wird mit einem Mehrheitsbeschluss entschieden.
- (5) Vertreter/innen der Geschäftsstelle von **evalag** nehmen an den Sitzungen des Beschwerdeausschusses mit beratender Funktion teil.

### § 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschwerdekommision ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschwerdekommision entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder der Beschwerdekommision informieren die/den Vorsitzende/n über eine bezüglich einer Entscheidung vorliegende Befangenheit und beteiligen sich nicht an der Entscheidung.
- (4) Beschlüsse können grundsätzlich auch im Umlaufverfahren (§ 9) getroffen werden, sofern kein Mitglied der Beschwerdekommision diesem Verfahren widerspricht.

## **§ 5 Beschwerdeberechtigte**

Eine Beschwerde kann nur von der durch eine Entscheidung der Akkreditierungskommission unmittelbar betroffenen Hochschule eingelegt werden.

## **§ 6 Form und Frist**

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen, nachdem die Entscheidung der Akkreditierungskommission der Hochschule zugegangen ist, schriftlich mit einer Begründung bei der Geschäftsstelle von **evalag** einzureichen.

## **§ 7 Verfahren**

- (1) Die Geschäftsstelle legt der Akkreditierungskommission auf ihrer nächsten Sitzung die Beschwerde vor oder informiert diese im Umlaufverfahren. Hält die Akkreditierungskommission die Beschwerde für begründet, so hilft sie ihr ab. Die Beschwerdekommision wird jährlich über diese Beschwerden unterrichtet.
- (2) Hilft die Akkreditierungskommission nicht ab, so entscheidet die Beschwerdekommision über die Beschwerde. Hierzu ruft die Geschäftsstelle die Beschwerdekommision an.

## **§ 8 Anhörung**

Vor der Entscheidung der Beschwerdekommision muss dem Beschwerdeführer, einem Mitglied der Gutachtergruppe und einem Mitglied der Akkreditierungskommission die Möglichkeit einer Stellungnahme gegeben werden.

## **§ 9 Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg**

- (1) In dringenden Fällen oder wenn der Gegenstand die Einberufung einer Sitzung nicht rechtfertigt kann die/die Vorsitzende eine Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg ansetzen. Diese erfolgt grundsätzlich via E-Mail an sämtliche Mitglieder.
- (2) Die für eine schriftliche Äußerung zum Beschwerdefall gesetzte Frist darf sieben Werktagen nicht unterschreiten.
- (3) Eine Entscheidung über eine Beschwerde ist wirksam, wenn eine Rückmeldung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vorliegt.
- (4) Beschlussfassungen, die auf dem Korrespondenzweg zustande gekommen sind, werden im Protokoll der folgenden Sitzung festgehalten.

## **§ 10 Entscheidungsmöglichkeiten**

- (1) Stellt die Beschwerdekommision fest, dass die Beschwerde unzulässig ist, so verwirft sie sie. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens kann im Rahmen eines Umlaufverfahrens gemäß § 9 getroffen werden.
- (2) Hält die Beschwerdekommision die Beschwerde ganz oder teilweise für begründet, hebt sie die Entscheidung der Akkreditierungskommission auf und verweist das Verfahren an diese mit einer Stellungnahme zurück. Bei der erneuten Ent-

scheidung müssen die Gründe, die zur Aufhebung des Beschlusses geführt haben, von der Akkreditierungskommission berücksichtigt werden.

- (3) Hält die Beschwerdekommision die Beschwerde für unbegründet, so bestätigt sie die Entscheidung der Akkreditierungskommission.

### **§ 11 Wirkungen**

- (1) Richtet sich die Beschwerde gegen eine von der Akkreditierungskommission ausgesprochene Auflage, so wird die Frist zur Erfüllung der betroffenen Auflage bis zur abschließenden Entscheidung gehemmt.
- (2) Richtet sich die Beschwerde gegen eine durch die Akkreditierungskommission beschlossene Aussetzung des Verfahrens, so werden ggf. laufende Fristen für das gesamte Verfahren bis zur abschließenden Entscheidung gehemmt.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung wurde am 25. Februar 2011 von der Beschwerdekommision verabschiedet, am 25. März 2011 von der Akkreditierungskommission verabschiedet und am 18. Mai 2011 vom Stiftungsrat von **evalag** beschlossen. Sie ist am 18. Mai 2011 in Kraft getreten.